

**Begutachtungsentwurf**

10. Mai 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1876/33-2019

**Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz  
geändert wird**

**Allgemeiner Teil**

**1. Änderungsbedarf**

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient in erster Linie der Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/2019 bis 2021/22, BGBl. I Nr. 103/2018 bzw. LGBl. Nr. 18/2019 (im Folgenden: Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik). Darüber hinaus sind Anpassungen aufgrund geänderter bundesgesetzlicher Rahmenausbildungen und Änderungsvorschlägen aus der Vollziehung erforderlich.

**2. Wesentlicher Inhalt der Art. 15a B-VG Vereinbarung Elementarpädagogik**

Mit der Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018 bis 2021/22, BGBl. I Nr. 103/2018 bzw. LGBl. Nr. 18/2019, werden drei Art. 15a B-VG Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern zu einer Vereinbarung zusammengefasst und inhaltlich erweitert. Hierbei handelt es sich um

- die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18, BGBl. II Nr. 234/2015,
- die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, BGBl. I Nr. 120/2011, zuletzt geändert durch die Art. 15a B-VG Vereinbarung BGBl. I Nr. 6/2018 sowie
- die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18, BGBl. I Nr. 138/2015, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2016.

Wesentlicher Inhalt der Art. 15a B-VG Vereinbarung Elementarpädagogik ist:

- Der Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebotes für die unter Dreijährigen mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.
- Die Gewährung von Zweckzuschüssen des Bundes an die Länder im Kindergartenjahr 2018/19 in der Höhe von 125 Millionen Euro und in den Kindergartenjahren 2019/20 bis 2021/22 in der Höhe von jeweils 142,5 Millionen Euro, wobei 70 Millionen Euro für die Besuchspflicht sind, und nach einem näher definierten Schlüssel auf die Länder aufzuteilen sind. Die Länder haben umgekehrt je Kindergartenjahr Finanzmittel in der Höhe von 52,5% des Zweckzuschusses des Bundes, mit Ausnahme der Mittel für die Besuchspflicht, zur Verfügung zu stellen (Kofinanzierung).
- Die Beibehaltung der derzeit bereits bestehenden einjährigen Besuchspflicht für (kindergartenpflichtige) Kinder im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht.
- Die Weiterentwicklung einer österreichweiten einheitlichen Qualifikation von Tagesmüttern und Tagesväter.
- Die Verbesserung der Betreuungsqualität in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und Sicherstellung österreichweit möglichst einheitlicher Standards in der Qualität und Quantität der Betreuungsangebote, sowohl hinsichtlich der Qualifikation des Personals, der Instrumente der Sprachstandsfeststellung als auch der österreichweit einheitlichen pädagogischen Grundlagendokumente.
- Die Intensivierung der frühen sprachlichen Förderung.
- Die Normierung von Ausbildungs- bzw. Anstellungsvoraussetzungen für leitende Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen, Kindergartenpädagoginnen und -

Kindergartenpädagogen und sonstiges qualifiziertes Personal sowie zur Absolvierung von Fort- und Weiterbildungen.

- Die Einführung einer Bekleidungs Vorschrift in elementaren Bildungseinrichtungen (Verbot des Tragens weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist).
- Die Verpflichtung zur „Werteerziehung“ (Vermittlung grundlegender Werte der österreichischen Gesellschaft) in elementaren Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie in der Betreuung durch Tagesmütter und Tagesväter.

Gemäß Art. 13 der Vereinbarung verpflichten sich die Länder

- im Rahmen der Aufsichtspflicht zur Überprüfung der Einbeziehung der pädagogischen Grundlagendokumente gemäß Art. 2 Z 6 der Vereinbarung an geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen;
- dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte die Qualifikationen gemäß Art. 11, insbesondere auch im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung, aufweisen und sich im entsprechenden Ausmaß fort- und weiterbilden;
- dafür Sorge zu tragen, dass die geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen ihre Verpflichtungen, insbesondere auch zur Dokumentation und Auskunftserteilung über die erfolgte sprachliche Förderung an die besuchten Pflichtschulen, wahrnehmen; bereits bestehende Instrumente zur Dokumentation der Entwicklung des Kindes sowie zur erfolgten sprachlichen Förderung, die im jeweiligen Bundesland etabliert sind, können für diese Zwecke verwendet werden;
- die pädagogischen Konzepte, Leitbilder, Grundsätze, Schriften, Statuten oder Regelungen des Trägers einer geeigneten elementaren Bildungseinrichtung vor der landesgesetzlichen Genehmigung einer Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Werte- und Orientierungsleitfaden zu unterziehen und diese stichprobenartig von Amts wegen zu überprüfen.
- Dokumentationen gemäß dieser Vereinbarung zu führen und Berichte ordnungsgemäß und termingerecht zu legen;
- die widmungsgemäße Verwendung der vom Bund gewährten Zweckzuschüsse zu überprüfen und zu bestätigen;
- die Konzepte gemäß Art. 16 der Vereinbarung zu erstellen und dem Bund vorzulegen;
- im Bereich des letzten verpflichtenden Kindergartenjahres den beitragsfreien halbtägigen Besuch von geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß Art. 6 landesgesetzlich zu gewährleisten;
- sowie im Bereich der frühen sprachlichen Förderung:
  - Konzepte gemäß Abs. 1 Z 7 für die frühe sprachliche Förderung in Übereinstimmung mit den pädagogischen Grundlagendokumenten zur Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Elementarpädagogik zu erstellen,
  - die Sprachstandsfeststellungen gemäß Art. 10 der Vereinbarung termingerecht durchzuführen;
  - die frühe sprachliche Förderung gemäß Art. 9 der Vereinbarung an mehr als 40 Prozent aller geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen im jeweiligen Bundesland anzubieten;
  - die gegebenenfalls erforderliche, die Bildungssprache Deutsch unterstützende Förderung des Entwicklungsstandes gemäß Art. 2 Z 8 lit. b der Vereinbarung in den geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen entsprechend der Konzepte gemäß Art. 16 durchzuführen;
  - dafür auf landesgesetzlicher Ebene Sorge zu tragen, dass die besuchten Primarschulen von den jeweiligen geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen Daten zur erfolgten Sprachförderung eines Kindes erhalten können, sofern die Erziehungsberechtigten des Kindes ihrer Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen zur erfolgten Sprachförderung gemäß § 6 Abs. 1a Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 idGF, nicht nachkommen.

Die Vereinbarung ist rückwirkend mit 1. September 2018 zwischen dem Bund und allen Ländern in Kraft getreten. Gemäß Art. 23 der Vereinbarung sind die zur Durchführung notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen bis 15. März 2019 in Kraft zu setzen.

Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG begründen unmittelbare Rechte und Pflichten der Gebietskörperschaften, die nach Art. 137 B-VG und Art. 138a B-VG durchsetzbar sind (exempl. *Thienel*, in *Korinek/Holoubek* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 3. Lfg. (2000), Art 15a B-VG Rz

93). Um Rechte und Pflichten der Normunterworfenen zu erzeugen, bedarf es allerdings einer Umsetzung durch Rechtsakte der beteiligten Gebietskörperschaften (*Thienel*, in *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht, Art. 15a B-VG Rz 93; exempl. VfSlg. 9886/1983; VfSlg. 14.146/1995; jüngst VfGH 9.10.2018, A1/2017). Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG können folglich ohne Umwandlung in Landesrecht keine Rechtswirkungen gegenüber den Normunterworfenen entfalten (VfSlg. 14.146/1995).

### **3. Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes**

- Verpflichtung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesmüttern bzw. Tagesvätern zur Vermittlung der grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft (in Anpassung an die Art. 15a B-VG Vereinbarung Elementarpädagogik);
- Erweiterung der Aufgaben allgemeiner Kindergärten (in Anpassung an die Art. 15a B-VG Vereinbarung Elementarpädagogik);
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur Festlegung bestimmter pädagogischer Grundlagendokumente (in Anpassung an die Art. 15a B-VG Vereinbarung Elementarpädagogik);
- Verbot des Tragens weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie in Kindertagesstätten bis zum Schuleintritt der Kinder (in Anpassung an die Art. 15a B-VG Vereinbarung Elementarpädagogik);
- Verpflichtung zur Sprachförderung und Sprachstandsfeststellung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und in Kindertagesstätten bis zum Schuleintritt der Kinder (in Anpassung an die Art. 15a B-VG Vereinbarung Elementarpädagogik);
- Ergänzung der Voraussetzungen für die Bewilligung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen;
- Möglichkeit der Beiziehung von Organen des Bundes durch die Organe der Aufsichtsbehörde beim Besuch von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Einsichtnahme in Förderabrechnungen, sofern der Einrichtung aufgrund einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Fördermittel gewährt werden (in Anpassung an die Art. 15a B-VG Vereinbarung Elementarpädagogik);
- Entfall der Verpflichtung der Gemeinden zur Durchführung des Elterngespräches zum halbtägigen Besuch im vorletzten Kindergartenjahr; anstelle dieser Verpflichtung ist eine allgemeine Informationspflicht der Gemeinden über die Besuchspflicht vorgesehen (in Anpassung an die Art. 15a B-VG Vereinbarung Elementarpädagogik);
- Verpflichtung zum Besuch des verpflichtenden Kindergartenjahres für 20 statt bisher 16 Stunden an vier Tagen der Woche (in Anpassung an die Art. 15a B-VG Vereinbarung Elementarpädagogik);
- Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Vorlage eines Nachweises, dass ein Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf, wenn ein Kind nicht das verpflichtende Kindergartenjahr absolvieren soll (in Anpassung an die Art. 15a B-VG Vereinbarung Elementarpädagogik);
- Adaptierungen der Voraussetzungen vom Ausschluss des Besuchs vom Kindergarten;
- Anpassung der fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergartenpädagoginnen und Pädagoginnen in Sonderkindergärten an die geänderte Terminologie des Schulorganisationsgesetzes in Bezug auf die Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und Sozialpädagogik sowie den Wegfall eines eigenen Lehramtsstudiums für Sonderschulen;
- Einführung einer Förderermächtigung der Landesregierung in Form der Einfügung eines neuen § 51b in das K-KBBG zur Senkung der Elternbeiträge (Gebühren) für Kinder, die in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, mit Ausnahme von Horten, oder in Tagesbetreuung betreut werden, bis zum Beginn der Schulpflicht;
- Änderung der fachlichen Anstellungserfordernisse für Kleinkinderzieherinnen (Erfordernis eines Praktikums im Ausmaß von mindestens 160 Stunden statt bisher 40 Stunden) und für Tagesmütter und Tagesväter (Erfordernis eines Praktikums im Ausmaß von mindestens 80 Stunden statt bisher 40 Stunden);
- Ergänzung der Ermächtigung und Verpflichtung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere Einführung einer subsidiären Verpflichtung des Rechtsträgers der bis zum Schulbesuch

vom jeweiligen Kind besuchten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die Daten von Sprachstandsfeststellung und erfolgten Sprachförderung an Volksschulen auf deren Ersuchen zu übermitteln;

- Entfall der Möglichkeit der Bestellung von eigenen Aufsichtsorganen gem. § 18a K-KBBG.

#### **4. Kompetenzrechtliche Grundlagen**

Das Kindergartenwesen und Hortwesen, ausgenommen von Übungskindergärten und Übungshorten, ist gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Soweit Regelungen die Tagesbetreuung, d.h. die Kinderbetreuung außerhalb von Kindergärten und Horten betreffen, ist die Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG im Zuständigkeitsbereich der Länder.

#### **5. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Keine.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch sieht er eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

#### **6. Verhältnis zum Unionsrecht:**

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf stehen, soweit ersichtlich, keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der Mitteilungspflicht gem. Art. 15 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 5 der Richtlinie 2006/123/EG („Dienstleistungsrichtlinie“) zu entsprechen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1a) und Z 9 (§ 20 Abs. 2 lit. b):**

Die Einfügung einer neuen Aufgabenstellung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt aufgrund von Art. 3 Abs. 1 dritter Satz und Art. 8 erster Satz der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik. Nach Art. 8 erster Satz der Vereinbarung ist jedes Kind durch eine entsprechende Werteeziehung zu befähigen, allen Menschen unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht offen, tolerant und respektvoll zu begegnen und intolerantes Gedankengut abzulehnen. Korrespondierend hierzu wird die spezifische Aufgabenstellung des Kindergartens durch eine Adaptierung des § 20 Abs. 2 lit. b erweitert. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 49, der in Bezug auf Tagesmütter und Tagesväter sowie in Bezug auf Kindertagesstätten sinngemäß auf einzelne für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geltende Bestimmungen verweist, soll diese neue Aufgabenstellung im Übrigen auch für Tagesmütter und Tagesväter sowie für Kindertagesstätten gelten. Nach Art. 8 zweiter Satz der Vereinbarung haben die elementaren Bildungseinrichtungen sowie Tagesmütter und Tagesväter einen bundesweiten Werte- und Orientierungsleitfaden anzuwenden und diesen in ihren Grundsätzen, Statuten und Regelungen zu vertreten. Dieser Leitfaden zählt gem. Art. 2 Z 6 lit. d der Vereinbarung zu den Pädagogischen Grundlagendokumenten (siehe hierzu auch § 2a des Gesetzesentwurfs).

#### **Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2):**

Der erste und der letzte Satz des § 2 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes entsprechen der bisherigen Rechtslage. Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 zweiter und dritter Satz der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik wird die Aufgabenstellung allgemeiner Kindergärten im zweiten und dritten Satz erweitert.

#### **Zu Z 4 (§ 2a):**

Durch die Einfügung eines neuen § 2a in das K-KBBG soll die Landesregierung ausdrücklich ermächtigt werden durch Verordnung nähere Regelungen über die im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit anzuwendenden Dokumente zu erlassen. Die Möglichkeit der Landesregierung gem. § 20 Abs. 3 K-KBBG mit Verordnung Leitlinien zum Bildungsauftrag des Kindergartens zu erstellen, bleibt hiervon unberührt.

Die Einfügung einer neuen Verordnungsermächtigung erfolgt in erster Linie vor dem Hintergrund des Art. 3 Abs. 2 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik. Nach Art. 3 Abs. 2 der

Vereinbarung haben geeignete elementare Bildungseinrichtungen sowie Tagesmütter und Tagesväter im Falle des Art. 5 Abs. 6 der Vereinbarung die pädagogischen Grundlagendokumente gem. Art. 2 Z 6 der Vereinbarung sowie allfällige weitere ergänzende Instrumente anzuwenden. Darüber hinaus haben Tagesmütter und Tagesväter ausgenommen im Fall des Art. 5 Abs. 6 der Vereinbarung jedenfalls den Werte- und Orientierungsleitfaden gemäß Art. 2 Z 6 lit. d sowie den Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern gem. Art. 2 Z 6 lit. e der Vereinbarung anzuwenden. Aufgrund der Anordnung des § 49 des Gesetzesentwurfes gilt die Bestimmung sinngemäß auch für Tagesmütter und Tagesväter sowie für Kindertagesstätten. Ferner wird die Landesregierung gem. § 2a Abs. 2 des Gesetzesentwurfes ausdrücklich ermächtigt, in den entsprechenden Verordnungen festzulegen, dass pädagogische Grundlagendokumente oder Teile hiervon auch von Kindertagesstätten, Tagesmüttern und Tagesvätern anzuwenden sind.

Die genannten Pädagogischen Grundlagendokumente sind in Art. 2 Z 6 der Vereinbarung definiert. Hierbei handelt es sich um folgende Dokumente:

- der „Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan“ für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich: enthält Bildungsbereiche für die qualitätsvolle pädagogische Arbeit in elementaren Bildungseinrichtungen;
- der „Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule“: ist Grundlage für die Begleitung und Dokumentation individueller sprachbezogener Bildungsprozesse;
- das „Modul für Fünfjährige“: zielt auf den Erwerb grundlegender Kompetenzen am Übergang zur Schule ab;
- der „Werte- und Orientierungsleitfaden“: ist ein bundesländerübergreifender verpflichtender Leitfaden, der auf die Vermittlung grundlegender Werte der österreichischen Gesellschaft in kindgerechter Form abzielt;
- der Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern;
- sonstige Dokumente, die im Laufe der Vereinbarungsperiode erarbeitet werden und vom Bund im Einvernehmen mit den Ländern zur Verfügung gestellt werden.

Die Bestimmung ist ferner auch im Zusammenhang mit § 42a Abs. 1 lit. a des Gesetzesentwurfes zu sehen, der vorsieht, dass in jenen Fällen, in denen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufgrund einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vom Bund oder vom Land Fördermittel gewährt werden, die Leiterin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dafür Sorge zu tragen hat, dass die der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Bund oder vom Land zur Kenntnis gebrachten pädagogischen Grundlagendokumente angewandt werden.

Den pädagogischen Grundlagendokumenten kommt des Weiteren im Hinblick auf Art. 20 der Vereinbarung, der eine Refundierung von erhaltenen Fördermitteln durch das Land vorsieht, Relevanz zu. Nach Art. 20 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung liegt ein negatives Prüfergebnis vor, wenn der Zweckzuschuss des Bundes nicht widmungsgemäß verwendet wurde oder die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses nicht nachgewiesen werden konnte, was unter anderem dann der Fall ist, wenn auf der Basis der pädagogischen Grundlagendokumente gem. Art. 2 Z 6 der Vereinbarung die Bildungsaufgaben nicht erfüllt wurden. Im gegenständlichen Zusammenhang wird zudem auch auf Art. 19 Abs. 5 der Vereinbarung hingewiesen, dem zufolge die Länder verpflichtet sind, die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse des Bundes durch die Träger geeigneter Bildungseinrichtungen sowohl in wirtschaftlicher als auch in fachlich-pädagogischer Hinsicht zu überprüfen und im Anlassfall dem Bund über das Prüfergebnis zu berichten.

#### **Zu Z 5 (§ 3a), Z 33 (§ 57 Abs. 1 lit. j), Z 35 (§ 57 Abs. 3 bis 5) sowie Art. II Abs. 3 und Abs. 5:**

*Zu § 3a:*

Die Einfügung eines neuen § 3a in das K-KBBG erfolgt aufgrund von Art. 3 Abs. 1 vierter bis sechster Satz der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik, da das Land Kärnten in seinem Wirkungsbereich zur Setzung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik verpflichtet ist.

Art. 3 Abs. 1 vierter bis sechster Satz der Vereinbarung lautet (Kursivsetzung und Hervorhebungen nicht im Original): *„Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist in elementaren Bildungseinrichtungen Kindern das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung zu verbieten, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist. Dies dient der erfolgreichen sozialen Integration von Kindern gemäß den lokalen Gebräuchen und Sitten, der Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele der Bundesverfassung sowie der Gleichstellung*

von Mann und Frau. Die Länder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entsprechende Maßnahmen zu setzen, um Verstöße gegen ein solches Verbot gegenüber den Erziehungsberechtigten zu sanktionieren.“

Die Erläuternden Bemerkungen führen zu Art. 3 der Vereinbarung Folgendes aus (EB RV 331 Blg NR XXVI. GP, 4 f; Kursivsetzung und Hervorhebung nicht im Original):

*In Artikel 3 werden die Bildungsaufgaben geeigneter elementarer Bildungseinrichtungen und der Tagesmütter und -väter ausgeführt. Dabei wird verdeutlicht, dass beide Gruppen die pädagogischen Grundlegendokumente sowie allfällige künftig ergänzende Instrumente anzuwenden haben.*

*Auch soll in Artikel 3 Abs. 1 ein Verbot des Tragens weltanschaulicher oder religiös geprägter Bekleidung, die mit einer Verhüllung des Hauptes verbunden ist, in elementaren Bildungseinrichtungen vorgesehen werden. Grundrechtseingriffe sind zulässig, wenn sie ein legitimes Ziel verfolgen. Zu diesen Zielen zählen ua. der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Gesundheit und der Moral. Als wesentliche Grundwerte von Bildungseinrichtungen sind in der Bundesverfassung (Art. 14 Abs. 5a B-VG) Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen festgeschrieben.*

*Ziel der Erziehung in österreichischen Bildungseinrichtungen ist es, Kindern die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen und diese zu selbständigem Urteilen zu befähigen. Es soll somit auch eine erfolgreiche soziale Entwicklung und Integration der Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen sowie im Rahmen der Betreuung bei Tagesmüttern und -vätern sichergestellt werden (vgl. auch EGMR 10.1.2017, Osmanoglu ua. gegen Schweiz, in dem die besondere Rolle von Bildungseinrichtungen im Integrationsprozess hervorgehoben wurde). Da Integration ein beidseitiger Prozess ist, bedingt dieser auch eine Mitwirkung der jeweiligen Zielgruppe. Das Tragen des islamischen Kopftuches von Kindern in elementaren Bildungseinrichtungen kann zu einer frühzeitigen geschlechtlichen Segregation führen, welche mit den österreichischen Grundwerten und gesellschaftlichen Normen nicht vereinbar ist. Die Orientierung an religiösen Werten darf nicht im Widerspruch zu den Zielen der staatsbürgerlichen Erziehung stehen, die sich an den genannten Grundwerten orientiert und die auch die Gleichstellung von Mann und Frau sicherstellen soll. Das Verbot des Tragens weltanschaulicher und religiös geprägter Bekleidung bezieht sich lediglich auf Bekleidung, welche das gesamte Haupthaar oder große Teile dessen verhüllt. In Umsetzung dessen sollen geeignete Maßnahmen im Falle eines negativen Integrationsbemühens zur Anwendung kommen, wobei verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen als ultima ratio anzustreben sind. Der Werte- und Orientierungsleitfaden bietet eine Anleitung für den Umgang in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen.“*

Im gegenständlichen Zusammenhang wird schließlich auch auf einen derzeit im Unterrichtsausschuss behandelten Initiativantrag hingewiesen, der die Einfügung eines neuen § 43a in das Schulunterrichtsgesetz vorsieht (IA 495/A Blg NR XXVI. GP); am 8. Mai 2019 erfolgte ein entsprechender Beschluss im Unterrichtsausschuss. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung ist, um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, diesen bis zum Ende des Schuljahres, in welchem sie das 10. Lebensjahr vollenden, das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung mit der eine Verhüllung des Hauptes verbunden ist, untersagt (vgl. § 43a Abs. 1 erster Satz des Entwurfes).

Aus verfassungsrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass davon auszugehen ist, dass durch die gegenständliche Bekleidungs Vorschrift zwar ein Eingriff in das Grundrecht der Religionsfreiheit iSd Art. 14 StGG iVm Art. 9 EMRK iVm Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain sowohl des Kindes als auch seiner Eltern bewirkt wird, und wohl auch das konfessionelle Erziehungsrecht gemäß Art. 2 1. ZP MK berührt ist, dieser jedoch im Ergebnis, nicht zuletzt im Hinblick auf die im gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgesehenen moderaten Sanktionen (siehe hierzu die Ausführungen zu § 57 Abs. 3 bis 5), verhältnismäßig erscheint und daher nicht eine Verletzung der betroffenen Grundrechte bewirkt:

Nach Art. 9 Abs. 1 EMRK hat jedermann das Recht auf Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen, seine Religion einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beobachtungen religiöser Bräuche auszuüben. Art. 14 Abs. 1 StGG gewährleistet jedermann die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Nach Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain haben alle Einwohner Österreichs das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten vereinbar ist. Demnach darf nach der Rechtsprechung des VfGH die Religionsfreiheit nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung,

Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind (VfSlg. 19.349/2011). Der VfGH sieht die drei Verfassungsbestimmungen insofern als Einheit an, als Art. 14 StGG durch Art. 63 StV St. Germain ergänzt wird und die dort genannten Schranken in Art. 9 Abs. 2 EMRK näher umschrieben werden (VfSlg. 15.394/1998; 19.349/2011). Nach Ansicht des VfGH ist insoweit von einer harmonisierenden Interpretation von Art. 9 Abs. 2 EMRK und Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain auszugehen, als Art. 9 Abs. 2 EMRK Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain konkretisiert und das Ziel der „öffentlichen Ordnung“ in Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain nicht auf sicherheitspolizeiliche Gefahren beschränkt ist (VfSlg. 19.349/2011). Demgemäß kann auch die Verfolgung der übrigen Eingriffsziele des Art. 9 Abs. 2 EMRK, insbesondere jenes des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer, unter die Eingriffsziele des Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain subsumiert werden und einen Eingriff in das Grundrecht auf Religionsfreiheit rechtfertigen (VfSlg. 19.349/2011).

Nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR ist das Tragen eines Kopftuchs oder eines in der Sikh-Religion üblichen Turbans als ein religiös motivierter Akt anzusehen (siehe zum sachlichen Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 EMRK in Bezug auf das Tragen bestimmter Kleidung insbesondere *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 2016<sup>6</sup>, § 22 Rz 114). Die Untersagung, ein an die Religionszugehörigkeit repräsentierendes Symbol zu tragen sowie die an deren Nichtbefolgung geknüpften Sanktionen stellen eine Beschränkung des Rechts der Betroffenen auf Manifestation ihrer Religion nach Art. 9 Abs. 2 EMRK dar (exempl. EGMR 30.6.2009, *Tuba Aktas u.a.*, Nr. 43563/08 u.a.). Allerdings kommt dem Staat nach der Rechtsprechung des EMGR auch das Recht zu die Freiheit, sich zu einer Religion zu bekennen, einzuschränken, wenn diese mit dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kollidiert EGMR 30.6.2009, *Tuba Aktas u.a.*, Nr. 43563/08 u.a.). An diese Möglichkeit knüpft der gegenständliche Gesetzesentwurf in Form der Statuierung eines neuen § 3a an.

Im gegenständlichen Zusammenhang kommt ferner dem Verhältnis von Staat und Kirche im Schulbereich und der Schwere der Sanktion für die Nichtbeachtung der Bekleidungsvorschriften besondere Bedeutung zu. Nach der Rechtsprechung des EGMR steht es dem Staat frei, das Verhältnis zwischen Staat und Religion zu determinieren. Das betrifft auch die Regelung des Tragens von religiösen Symbolen in schulischen Einrichtungen (vgl. etwa EGMR, 30.6.2009, Nr. 43563/08, *Tuba Aktas/Frankreich*). Der Staat kann hiernach die Freiheit, sich zu einer Religion zu bekennen, einschränken, wenn diese mit dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kollidiert (EGMR, 30.6.2009, Nr. 43563/08, *Tuba Aktas/Frankreich*). Der EGMR stellt in diesem Zusammenhang regelmäßig auch einen Bezug zu dem jeweiligen staatskirchenrechtlichen System her, wobei das Gros der bisher vom EGMR im Zusammenhang mit dem Tragen islamischer Kopftücher judizierten Fälle, laizistische Staaten bzw. laizistisch geprägte Kantone betraf.

§ 3a Abs. 1 des Gesetzesentwurfes sieht nunmehr in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 1 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik vor, dass Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten ist. In Entsprechung mit der Textierung der Vereinbarung sollen die Zielsetzungen der Bekleidungs Vorschrift (soziale Integration, Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele der Bundesverfassung, Gleichstellung von Mann und Frau) in den Gesetzestext einfließen. § 3a Abs. 1 des Gesetzesentwurfes sieht ferner vor, dass die Leiterin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Erziehungsberechtigten auf das Verbot hinzuweisen und mit ihnen zu vereinbaren hat, dass die Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden.

In weiterer Folge ist, wenn die Bekleidungs Vorschrift gem. § 3a Abs. 1 des Gesetzesentwurfes nicht eingehalten, ein mehrstufiges Verfahren gem. § 3a Abs. 2 und gem. § 57 Abs. 1 lit. j iVm § 57 Abs. 3 bis 5 vorgesehen:

1. Gemäß § 3a Abs. 2 erster Satz hat die Leiterin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung den Erziehungsberechtigten ein klärendes Gespräch anzubieten.
2. Nimmt die Leiterin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach diesem Angebot eine weitere Missachtung der Bekleidungs Vorschriften nach § 3a Abs. 1 wahr, hat sie den Träger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hierüber zu informieren.
3. Der Träger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten schriftlich auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften nach § 3a Abs.1 hinzuweisen und über die Folgen eines weiteren Verstoßes aufzuklären.
4. Erfolgt daraufhin eine weitere Missachtung der Bekleidungs Vorschriften hat der Träger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Anzeige bei der Landesregierung zu erstatten.

5. Die Nichteinhaltung der Bekleidungs Vorschriften gem. § 3a Abs. 1 des Gesetzesentwurfes bildet gem. § 57 Abs. 1 lit. j des Gesetzesentwurfes eine Verwaltungsübertretung, für jene Personen, die als Erziehungsberechtigte trotz eines dokumentierten Angebotes eines klärenden Gespräches durch die Leiterin und einer schriftlichen Aufforderung durch den Träger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Bekleidungs Vorschriften gem. § 3a Abs. 1 missachten.
6. Liegen die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 lit. j vor (dokumentiertes Angebot eines klärenden Gespräches und schriftliche Aufforderung durch den Träger), sind die Erziehungsberechtigten von der Landesregierung mit Bescheid zu einer verpflichtenden Unterweisung über die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu laden.
7. Die Landesregierung hat im Ladungsbescheid für den Fall, dass die Teilnahme an der Unterweisung nicht oder nicht vollständig erfolgt, eine an deren Stelle tretende Geldstrafe bis zu 85 EUR festzusetzen.
8. Wird nach der Teilnahme der Unterweisung oder nach der Verhängung der an ihre Stelle tretenden Geldstrafe (bis zu 85 EUR) nochmals gegen die Bekleidungs Vorschriften gem. § 3a Abs. 1 verstoßen, ist von der Landesregierung eine Geldstrafe bis zu 85 EUR zu verhängen. Ersatzfreiheitsstrafen dürfen nicht verhängt werden.
9. Kommt es nach der Verhängung der Geldstrafe abermals zu einer Missachtung der Bekleidungs Vorschriften ist gem. § 57 Abs. 4 nach § 57 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes vorzugehen, dh.
  - a) die Landesregierung hat abermals der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an einer Unterweisung über die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu laden;
  - b) die Landesregierung hat im Ladungsbescheid für den Fall, dass die Teilnahme an der Unterweisung nicht oder nicht vollständig erfolgt, eine an deren Stelle tretende Geldstrafe bis zu 85 EUR festzusetzen;
  - c) wird nach der Teilnahme der Unterweisung oder nach der Verhängung der an ihre Stelle tretenden Geldstrafe nochmals gegen die Bekleidungs Vorschriften gem. § 3a Abs. 1 verstoßen, ist von der Landesregierung abermals eine Geldstrafe bis zu 85 EUR zu verhängen.

Aufgrund des Verweises in § 49 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes gilt das gegenständliche „Verhüllungsverbot“ auch in Kindertagesstätten, nicht jedoch für die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter und Tagesväter.

Zu § 57 Abs. 1 lit. j iVm § 57 Abs. 3 bis Abs. 5:

Wie bereits dargelegt, verpflichten sich die Länder nach Art. 3 Abs. 1 letzter Satz der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entsprechende Maßnahmen zu setzen, um Verstöße gegen ein solches Verbot gegenüber den Erziehungsberechtigten zu sanktionieren. Die Schwere der Sanktion ist im Vertragstext selbst nicht festgelegt. Allerdings sehen die Erläuterungen vor, dass „verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen als ultima ratio anzustreben sind“. Aus diesem Grund sieht § 57 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes daher in letzter Konsequenz die Verhängung einer Geldstrafe vor.

Allerdings wird die *Höhe der Geldstrafe* aus folgenden verfassungsrechtlichen Erwägungen bewusst niedrig gewählt: Wesentliches Element für die Rechtfertigung eines Grundrechtseingriffs bildet, wie bereits in Bezug auf § 3a des Gesetzesentwurfes dargelegt, die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht im engeren Sinn (Adäquanz). Hier kommt es auf eine Abwägung der angestrebten öffentlichen Interessen mit dem Gewicht der beeinträchtigten Freiheiten an (*Berka*, Verfassungsrecht, 2018<sup>7</sup>, Rz 1307). Der Grundrechtseingriff muss bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe verhältnismäßig sein (VfSlg. 11.558/1987; *Berka*, Verfassungsrecht<sup>7</sup>, Rz 1307). Ferner misst auch der EGMR der Sanktion, mit welcher die Betroffenen im Falle der Nichteinhaltung der Bekleidungs Vorschriften zu rechnen haben, wesentliche Bedeutung zu (EGMR, 30.6.2009, Nr. 43563/08, *Tuba Aktas/Frankreich*; EGMR, 1.7.2014, Nr. 43835/11, *S.A.S./Frankreich*). So hat der Gerichtshof in Bezug auf das französische Verbot der Verhüllung des Gesichtes in der Öffentlichkeit konstatiert, dass die Tatsache, dass das Verbot mit strafrechtlichen Sanktionen einhergeht, ohne Zweifel seine Wirkung auf die Betroffenen verstärkt. Der Gerichtshof berücksichtigte im gegenständlichen Fall jedoch, dass die eingeführten Sanktionen zu den mildesten zählen, die nach französischem Recht verhängt werden können (sie bestehen in einer Geldstrafe in der Höhe von max. 150 EUR und der Möglichkeit, alternativ neben der Geldbuße den Besuch eines Bürgerschaftskurses vorzuschreiben; EGMR, 1.7.2014, Nr. 43835/11, *S.A.S./Frankreich*). Der Betrag von



85 EUR entspricht gem. § 21 Abs. 6 K-KBBG jenem Betrag, den das Land zur Abdeckung der Elternbeiträge (Gebühren) für den Besuch des verpflichtenden Kindergartenjahres bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche pro Kind und Monat für die Dauer von elf Monaten an die Trägerin des Kindergartens zu leisten hat.

Der Gesetzesentwurf sieht in § 57 Abs. 3 abweichend von allen anderen Verwaltungsübertretungen die *Landesregierung als Strafbehörde* vor, da davon auszugehen ist, dass es nur zu vereinzelt Missachtungen der Bekleidungs Vorschriften nach § 3a Abs. 1 kommen wird und es durch die vorgesehene Möglichkeit der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Unterweisung über die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft, zu keiner unverhältnismäßigen Belastung der Bezirksverwaltungsbehörden im Einzelfall kommen soll. Inhalt der Unterweisung soll insbesondere der „Werte- und Orientierungsleitfaden“ iSd Art. 2 Z 6 lit. d der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik sein (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Art. 3 der Vereinbarung, wonach der Werte- und Orientierungsleitfaden eine Anleitung für den Umgang in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen bietet). Eine derartige primäre Sanktion scheint die Zielsetzung der Vereinbarung, nämlich die bestmögliche Integration von Kindern in die österreichische Gesellschaft zu gewährleisten, am besten zu verwirklichen. Die Normierung einer Unterweisung als primäre Sanktion ist im Übrigen mehrfach in der geltenden Rechtsordnung anzutreffen (siehe etwa § 17 Abs. 2 lit. a Kärntner Jugendschutzgesetz, dem zufolge die Bezirksverwaltungsbehörde im Falle bestimmter Verwaltungsübertretungen die Verpflichtung zur Teilnahme an einer von der Bezirksverwaltungsbehörde abzuhaltenden Unterweisung über die Zielsetzung des Jugendschutzes, um die kognitiven, emotionalen, verhältnismäßigen und sozialen Voraussetzungen einer Einstellungsänderung herbeizuführen). Als ultima ratio ist jedoch, wie bereits ausgeführt, von der Landesregierung eine Geldstrafe zu verhängen.

Nach § 57 Abs. 5 des Gesetzesentwurfes sollen Verwaltungsstrafen, die wegen Missachtung der Bekleidungs Vorschriften gem. § 3a Abs. 1 verhängt und vereinnahmt werden, für die Förderung der Kinderbetreuung im Land Kärnten verwendet werden. Durch die vorgeschlagene Bestimmung wird folglich von der subsidiären *Widmung der Geldstrafen* für Zwecke der Sozialhilfe gem. § 15 Z 1 VStG abgewichen.

#### *Zu Art. II Abs. 3:*

Der Gesetzesentwurf sieht in der Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 3 vor, dass die Verwaltungsstrafbestimmungen in Bezug auf die Bekleidungs Vorschriften erst mit Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 in Kraft treten sollen, da einerseits den Eltern ein entsprechender Dispositionsschutz eingeräumt werden soll und andererseits davon auszugehen ist, dass auch die Träger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Hinblick darauf, dass sie etwa in ihren Kindebildungs- und -betreuungsordnungen auf das neue gesetzliche Gebot der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften hinweisen werden, eine entsprechende Übergangszeit zur Verfügung stehen soll.

#### *Zu Art. II Abs. 5:*

Die Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/2019 bis 2021/22, BGBl. I Nr. 103/2018 bzw. LGBI. Nr. 18/2019 gilt gem. ihrem Art. 25 für die Kindergartenjahre 2018/19, 2020/21 und 2021/22; sie tritt nach positiver Entscheidung über die vorzulegenden Berichte für das Kindergartenjahr 2021/22 durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung außer Kraft. Aufgrund der Befristung der gegenständlichen Vereinbarung sollen auch die Bekleidungs Vorschrift gem. § 3a des Gesetzesentwurfes sowie die korrespondierenden Verwaltungsstrafbestimmungen (§ 57 Abs. 1 lit. j, § 57 Abs. 3 bis 5) mit 1. September 2022, dh mit Beginn des Kindergartenjahres 2022/23, außer Kraft treten.

#### **Zu Z 5 (§ 3b):**

Der Ausbau der Sprachförderung hinsichtlich der Bildungssprache Deutsch bildet ein wesentliches Element der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik. Nach den Erläuterungen zur gegenständlichen Vereinbarung haben entsprechend der Kindertagesheimstatistik 2017/18 etwa 31,8 Prozent der Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen eine andere Erstsprache als Deutsch (EB RV 331 Blg NR XXVI. GP, 1). Aber auch Kinder mit der Erstsprache Deutsch weisen nach den Erläuterungen laut dem aktuellen Evaluationsbericht des Österreichischen Integrationsfonds zum Teil einen Sprachförderbedarf auf. Das Ziel der Sprachförderung in elementaren Bildungseinrichtungen ist es, dass Kinder bereits bei Schuleintritt jene Sprachkompetenzen aufweisen, die sie brauchen, um dem Unterricht folgen zu können. Da 96 % der Vierjährigen bereits eine elementare Bildungseinrichtung

besuchen, soll nach den Erläuterungen eine intensive Sprachförderung bereits in diesem Alter beginnen. Damit soll den Kindern ein besserer Start in ihr Schulleben ermöglicht werden.

Durch § 3b des Gesetzesentwurfes sollen daher die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung der frühen sprachlichen Förderung und der Sprachstandsfeststellungen geschaffen werden, wobei eine Detailausgestaltung, dort wo erforderlich, nach Möglichkeit durch eine entsprechende Verordnung der Landesregierung erfolgen soll.

Die Erläuternden Bemerkungen zu Art. 9 und Art. 10 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik führen Folgendes aus (EB RV 331 Blg NR XXVI. GP, 6 f; Kursivsetzung und Hervorhebungen nicht im Original):

*„Artikel 9 und 10 behandeln das Thema der frühen sprachlichen Förderung und der Sprachstandsfeststellung. Kinder sind ab Eintritt in den Kindergarten in ihrer sprachlichen Entwicklung zu fördern. Dies passiert in ganzheitlicher Form im Rahmen der Förderung ihres Entwicklungsstandes. Eine gezielte Sprachförderung mit Fokus auf die Sprachkompetenzen bei Schuleintritt soll jedenfalls ab dem Alter von vier Jahren erfolgen. Die Feststellung eines Sprachförderbedarfs erfolgt durch die Fachkräfte in den geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen anhand eines einheitlichen, standardisierten Beobachtungsbogens für Deutsch als Erstsprache und Deutsch als Zweitsprache. Ab dem Kindergartenjahr 2019/20 sind dafür der Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache (BESK kompakt) oder von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (BESK-DaZ kompakt) durchzuführen. Dabei handelt es sich um die weiterentwickelte und auf die wesentlichen Indikatoren verschlankte Form des bisherigen BESK 2.0 bzw. BESK-DaZ 2.0.*

*Durch diese Vereinbarung sollen einheitliche Beobachtungszeiträume festgelegt werden. Damit der Einsatz des neuen Beobachtungsbogens bestmöglich vorbereitet werden kann, gilt für das Kindergartenjahr 2018/19 eine Übergangsregelung:*

*Die erste Sprachstandsfeststellung erfolgt für Kinder, die im Alter von vier Jahren bereits eine elementare Bildungseinrichtung besuchen, zu Beginn des Kindergartenjahres jedoch bis spätestens 30. November 2018. Für Kinder, die im Rahmen der Besuchspflicht im fünften Lebensjahr den Kindergarten im Kindergartenjahr 2018/19 erstmalig besuchen, erfolgt die erste Sprachstandsfeststellung bis spätestens 31. Oktober 2018. Wird ein Sprachförderbedarf festgestellt, ist das Kind entsprechend zu fördern.*

*Für Kinder, die ab dem vierten Lebensjahr Sprachfördermaßnahmen erhalten haben, erfolgt die nächste Sprachstandfeststellung am Ende des vorletzten Kindergartenjahres, jedoch spätestens bis 31. Oktober 2019. Diese (Nach-)Beobachtung ist bereits mit dem neuen Beobachtungsbogen (BESK kompakt bzw. BESK DaZ kompakt) durchzuführen. Wird ein Sprachförderbedarf festgestellt, ist (abermals) eine Sprachförderung durchzuführen. Die letzte Sprachstandfeststellung erfolgt am Ende des letzten Kindergartenjahres. Zusätzlich sind während des Kindergartenjahres außerordentliche Sprachstandsfeststellungen möglich, sofern die begründete Annahme besteht, dass kein weiterer Sprachförderbedarf mehr besteht.*

*Für Kinder im Alter von drei Jahren, die eine elementare Bildungseinrichtung besuchen, soll bereits im Zeitraum zwischen Mai und Juni 2019 eine Sprachstandsfeststellung vorgenommen werden.*

*Ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 gelten folgende einheitliche Beobachtungszeiträume:*

*Kinder im Alter von drei Jahren (vorvorletztes Kindergartenjahr), die geeignete elementare Bildungseinrichtungen besuchen, sind im Zeitraum zwischen Mai und Juni des betreffenden Kindergartenjahres einer Sprachstandsfeststellung mittels BESK kompakt bzw. BESK-DaZ kompakt zu unterziehen. Bei jenen Kindern im Alter von drei Jahren, die noch keine geeignete elementare Bildungseinrichtung besuchen, ist die Sprachstandsfeststellung bis spätestens 31. Oktober des betreffenden Kindergartenjahres mittels BESK kompakt bzw. BESK-DaZ kompakt durchzuführen.*

*Kinder im Alter von vier Jahren (vorletztes Kindergartenjahr), die erstmals eine geeignete elementare Bildungseinrichtung besuchen, sind bis spätestens 31. Oktober des betreffenden Kindergartenjahres einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen.*

*Wird dabei ein Sprachförderbedarf festgestellt, so sind die Kinder entsprechend Artikel 9 zu fördern.*

*Die Kinder, die im Alter von vier Jahren eine Sprachförderung erhalten haben, sind zum Ende des vorletzten Kindergartenjahres (wiederum Mai – Juni), jedoch bis spätestens 31. Oktober des betreffenden Kindergartenjahres wieder einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen.*

*Kinder im Alter von fünf Jahren (letztes Kindergartenjahr), die in Erfüllung ihrer Besuchspflicht erstmals eine geeignete elementare Bildungseinrichtung besuchen, sind bis spätestens 31. Oktober des letzten Kindergartenjahres einer Sprachstandsfeststellung zu unterziehen.*

*Ergibt die Feststellung einen Sprachförderbedarf, ist (abermals) eine Sprachförderung durchzuführen.*

*Die letzte Sprachstandsfeststellung vor Schuleintritt erfolgt am Ende des letzten Kindergartenjahres.*

*Mit der Möglichkeit jene Kinder, die bereits das vorvorletzte bzw. das vorletzte Kindergartenjahr einer geeigneten elementaren Bildungseinrichtung besuchen, im Mai – Juni des jeweiligen Kindergartenjahres nach zu beobachten, soll ein effizientes und verwaltungswirtschaftliches Prozedere eingeführt werden, sodass zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres der Fokus auf jene Kinder gelegt wird, die erstmalig eine geeignete elementare Bildungseinrichtung besuchen. Diese sollen nach einer Eingewöhnung innerhalb des vorgesehenen Zeitraums von acht Wochen beobachtet werden.“*

*Zu Abs. 1:* Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik.

*Zu Abs. 2:* Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 9 Abs. 2 erster Satz der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik.

*Zu Abs. 4:* Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 10 Abs. 4 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik.

*Zu Abs. 5:* Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass Personen, die im Bereich der Sprachförderung eingesetzt werden, die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache aufweisen. Durch die Verordnungsverpflichtung des Abs. 7 lit. d des Gesetzesentwurfs wird eine weitere Präzisierung dieser Anforderung erfolgen.

*Zu Abs. 6* Das Kärntner Kindergartenfondsgesetz - K-KGFG enthält in seinen §§ 6 und 7 hinsichtlich zwei- oder mehrsprachiger Kindergärten im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe eigene Bestimmungen. Diese werden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berührt und sind somit weiterhin maßgeblich. § 6 K-KGFG hat die Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen in zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten zum Inhalt. § 7 K-KGFG regelt die Erstellung von sprachpädagogischen Konzepten, nach denen Kinder in zwei- oder mehrsprachiger Kindergärten erzogen und betreut werden.

*Zu Abs. 7:* Es wird eine Verordnungsverpflichtung der Landesregierung statuiert, insbesondere vor dem Hintergrund, dass zur Durchführung der Sprachförderung aufgrund der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik weitere Regelungen erforderlich sind, diese aufgrund ihrer Detailliertheit jedoch nicht auf Gesetzesebene erfolgen sollen.

In Bezug auf die in Abs. 7 lit. a des Gesetzesentwurfs vorgesehene Verpflichtung, nähere Regelungen im Verordnungswege über die zur Feststellung der Sprachkompetenz anzuwendenden Dokumente zu erlassen, ist insbesondere auf Art. 10 Abs. 1 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik zu verweisen. Nach dieser Bestimmung haben geeignete elementare Bildungseinrichtungen ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 ein bundesweit standardisiertes Instrument (Beobachtungsbogen) zu verwenden. Sprachstandsfeststellungen sind durch Fachkräfte gemäß Art. 2 Z 2 der Vereinbarung anhand eines bundesweiten Beobachtungsbogens zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache (BESK kompakt) oder von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (BESK-DaZ kompakt) durchzuführen.

In Bezug auf die in Abs. 7 lit. d des Gesetzesentwurfs vorgesehene Verpflichtung, nähere Regelungen im Verordnungswege über die notwendige Qualifikation und das erforderliche Sprachniveau von Personen zur Durchführung von Sprachstandsfeststellungen und zur Durchführung der frühen sprachlichen Förderung zu erlassen, ist insbesondere auf Art. 11 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik hinzuweisen. Art. 11 Abs. 2 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik sieht vor, dass folgende Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zu erfüllen sind:

„Gruppenführende Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen haben

- a) pro Kindergartenjahr Fort- und Bildungsmaßnahmen im Ausmaß von mindestens 2 Tagen zu absolvieren,
- b) Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erreichen,
- c) im Fall des Einsatzes in der frühen sprachlichen Förderung nach Möglichkeit eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung zu absolvieren.“

Art. 11 Z 3 lit. a der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik sieht in Bezug auf „sonstiges qualifiziertes Personal“, das im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird vor, dass dieses zumindest Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen

Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – (GER), aufzuweisen hat; als Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1 gelten nach dieser Bestimmung insbesondere

- ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher von „Österreichisches Sprachdiplom Deutsch“, „Goethe-Institut e.V.“ oder „Telc GmbH“,
- ein Abschluss einer deutschsprachigen Schule, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 UG entspricht oder
- ein Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienfach in einem deutschsprachigen Land.

Im gegenständlichen Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zu § 28 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes verwiesen.

**Zu Z 6 (§ 7 Abs. 1 lit. e):**

Es erfolgt eine Modifizierung der Voraussetzungen für die Bewilligung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Form der Einfügung einer neuen lit. e:

Auf Wunsch der Vollziehung soll der Antragsteller hinkünftig seinem Antrag auf Bewilligung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auch Unterlagen über die Anzahl der Kinder in dem für die Betreuung relevanten Alter mit Hauptwohnsitz der Gemeinde vorlegen; auf Wunsch des Antragstellers können hierzu auch Elternbefragungen vorgelegt werden. Seitens der zuständigen Fachabteilung werden beispielsweise standardisierte „Elternbefragungsblätter“ zur Verfügung gestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch § 7 Abs. 1 lit. e des Gesetzesentwurfes keine verfassungsrechtlich und unionsrechtlich problematische Bedarfsprüfung statuiert wird. Der Nachweis des Vorliegens eines entsprechenden Bedarfs an Betreuungsplätzen zählt allerdings zu den Voraussetzungen für den Erhalt entsprechender Förderungen (siehe § 36 Abs. 1 lit. d, § 35 Abs. 2 lit. d und § 51 Abs. 2 lit. g sowohl des geltenden Rechts als auch des Gesetzesentwurfes). Im Sinne eines zielgerichteten Einsatzes öffentlicher Mittel ist es erforderlich, dass zumindest ein mittelfristiger Bedarf für die entsprechenden Betreuungsplätze vorliegt, wenn eine Förderung mit öffentlichen Mitteln erfolgen soll.

**Zu Z 7 (§ 18 Abs. 2 zweiter Satz) und Z 8 (§ 18a):**

Auf Wunsch der Vollziehung soll der mit LGBl. Nr. 52/2017 in das K-KBBG eingefügte § 18a wieder entfallen, da sich kein praktischer Anwendungsbedarf für die Bestellung von eigenen Aufsichtsorganen herauskristallisiert hat. Im Sinne des Wunsches nach Deregulierung wird daher ein Entfall des § 18a durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgeschlagen.

**Zu Z 9 (§ 20 Abs. 2 lit. b):**

Die Ergänzung jener Bereiche, in welchen ein Kindergarten eine Förderung der Kinder verfolgen soll, wird aufgrund von Art. 3 Abs. 1 dritter Satz und Art. 8 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik um die „grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft“ ergänzt. Im Übrigen wird auf § 2 Abs. 1a des Gesetzesentwurfes hingewiesen.

Die Erläuternden Bemerkungen führen zu Art. 8 („Werteerziehung“) der Vereinbarung Folgendes aus (EB RV 331 Blg NR XXVI. GP, 6; Kursivsetzung nicht im Original):

*„Die Werteerziehung verfolgt den Gedanken, dass die wesentlichen Wertvorstellungen der österreichischen Gesellschaft bereits im Kindergartenalter vermittelt und gefestigt werden sollen. Als österreichweit einheitliches Instrument wurde ein Werte- und Orientierungsleitfaden vom Österreichischen Integrationsfonds in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich entwickelt, der sowohl in elementaren Bildungseinrichtungen als auch von Tagesmüttern und -vätern anzuwenden ist. Der Werte- und Orientierungsleitfaden dient als Konkretisierung des im bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan enthaltenen Bereichs „Ethik und Gesellschaft“ und legt dar, wie Wertebildung im Kindergarten praktiziert werden soll.“*

Die Ergänzung des § 20 Abs. 2 lit. b ist auch im Hinblick auf die Voraussetzungen für den Nichtbesuch eines Kindergartens im verpflichtenden Kindergartenjahr von Relevanz (vgl. hierzu § 24 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes).

**Zu Z 10 (§ 20a):**

Die Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik und ersetzt die bisherige Verpflichtung der Gemeinden zur Durchführung eines entsprechenden Elterngesprächs über die den Besuch des verpflichtenden Kindergartenjahres; eine derartige Verpflichtung ist in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik nicht mehr enthalten und soll daher auch im Kärntner Landesrecht im Sinne einer Deregulierung entfallen.

Die Erläuternden Bemerkungen führen zu Art. 5 Abs. 2 („Werteerziehung“) der Vereinbarung Folgendes aus (EB RV 331 Blg NR XXVI. GP, 5; Kursivsetzung und Hervorhebung nicht im Original):

*„Besuchspflichtig werden jene Kinder, die zum Stichtag 31. August das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, dass bis zum 1. April die Erziehungsberechtigten jener Kinder, die mit 1. September besuchspflichtig werden, über die beitragsfreie Besuchspflicht in geeigneter Form informiert werden. Diese Angelegenheit kann gemäß Art. 119 B-VG im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches von den Gemeinden besorgt werden. Die Erziehungsberechtigten haben ihre Kinder innerhalb einer festgelegten Anmeldefrist zum Besuch einer geeigneten elementaren Bildungseinrichtung anzumelden.“*

Im gegenständlichen Zusammenhang wird auch auf § 56 Abs. 1 und 2 des Gesetzesentwurfes hingewiesen.

**Zu Z 11 (§ 23 Abs. 1 erster Satz):**

In Entsprechung mit Art. 5 Abs. 3 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik hat der verpflichtende Besuch im Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für mindestens 20 Stunden zu erfolgen. § 23 Abs. 1 erster Satz K-KKBBG sieht in seiner geltenden Fassung demgegenüber nur eine Besuchspflicht von 16 Stunden vor, weshalb eine Änderung erforderlich ist. Für das Kindergartenjahr 2018/19 sieht Art. II Abs. 2 des Gesetzesentwurfes eine entsprechende Übergangsregelung (siehe hierzu auch Art. 27 der Vereinbarung) vor.

**Zu Z 12 (§ 24 Abs. 1):**

Eine Neufassung des § 24 Abs. 1 K-KKBBG ist erforderlich, da Art. 5 Abs. 6 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik vorsieht, dass das Land auf Antrag von Erziehungsberechtigten verfügen kann, dass die Besuchspflicht eines Kindes im Rahmen der häuslichen Erziehung oder bei Tagesmüttern und Tagesvätern erfüllt werden kann, sofern das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf und dass die Erfüllung der Bildungsaufgaben und der Werteerziehung gewährleistet ist. Hinkünftig haben die Erziehungsberechtigten daher auch nachzuweisen, dass das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf, sofern das Kind im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht keinen Kindergarten besucht. Dem in Art. 5 Abs. 6 der Vereinbarung statuierten Erfordernis der Erfüllung der Bildungsaufgaben und der Werteerziehung wird durch den bereits bestehenden Verweis auf § 20 K-KKBBG entsprochen (siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 20 Abs. 2 lit. b des Gesetzesentwurfes). In Bezug auf den von den Erziehungsberechtigten zu erbringenden Nachweis, dass das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf, wird auf die Verordnungsverpflichtung gem. (§ 3b Abs. 7 lit. e des Gesetzesentwurfes hingewiesen.

**Zu Z 13 (§ 24 Abs. 2 erster Satz):**

Auf Wunsch der Vollziehung erfolgt eine Änderung der Frist von 31. März auf 1. Mai, da die Frist für die verpflichtende Information gem. § 20a des Gesetzesentwurfes bzw. Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung nunmehr der 1. April ist. Darüber hinaus wird der Verweis auf die Erfüllung der Verpflichtungen gem. § 24 Abs. 1 präzisiert (nunmehr: „Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1“).

**Zu Z 14 (§ 25):**

Auf Wunsch der Vollziehung werden die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Kindes vom Besuch eines Kindergartens adaptiert. § 25 des Gesetzesentwurfes nimmt teilweise Anleihen an § 23 Abs. 3 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 sowie an § 30 Abs. 5 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007.

**Zu Z 15 (§ 28 Abs. 1), Z 17 (§ 29), Z 19 (§ 33) und Z 20 (§ 34 Abs. 1 lit. d):**

Es ist eine Anpassung der fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergartenpädagoginnen und Pädagoginnen in Sonderkindergärten an die geänderte Terminologie des Schulorganisationsgesetzes und

den Wegfall eines eigenen Lehramtsstudiums für Sonderschulen erforderlich. Bereits erworbene Qualifikationen sollen den „neuen“ Anforderungen gleichgestellt sein.

Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, erfolgte eine Neuregelung der „Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik“, die nunmehr die Bezeichnung „Bildungsanstalt für Elementarpädagogik“ trägt. Darüber hinaus erfolgte auch eine Änderung der Lehrgänge im Rahmen der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik.

Als Sonderformen der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik können nunmehr gem. § 81 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes „Lehrgänge für Inklusive Sozialpädagogik“ (Z 1) und Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik zu vermitteln, geführt werden (Z 2).

Darüber hinaus sind Änderungen aufgrund des Wegfalls eines eigenen Lehramtes für Sonderschulen im Rahmen der vom Bund eingeführten „Lehrerinnen- und Lehrerausbildung neu“ erforderlich. Gemäß § 38 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 muss in den Studien für das Lehramt Primarstufe ein Schwerpunkt und in den Studien für das Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) kann ein Schwerpunkt gewählt werden, wobei Inklusive Pädagogik jedenfalls als Schwerpunkt anzubieten ist. Nach § 38 Abs. 2a Hochschulgesetz 2005 kann in den Studien für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) anstelle eines Unterrichtsfaches eine Spezialisierung gewählt werden, wobei Inklusive Pädagogik jedenfalls als Spezialisierung anzubieten ist.

#### **Zu 16 (§ 28 Abs. 3):**

Art. 11 Abs. 2 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik sieht vor, dass folgende Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zu erfüllen sind:

„Gruppenführende Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen haben

- a) pro Kindergartenjahr Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von mindestens 2 Tagen zu absolvieren,
- b) Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erreichen,
- c) im Fall des Einsatzes in der frühen sprachlichen Förderung nach Möglichkeit eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung zu absolvieren.“

In Bezug auf das Erfordernis von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wird darauf hingewiesen, dass § 12 Abs. 1 K-KKBG für das pädagogische Personal an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vorsieht, dass dieses regelmäßig, zumindest jedoch drei Tage pro Jahr an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen hat und die Trägerin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verpflichtet ist, die Teilnahme zu ermöglichen. In Bezug auf das Vorliegen von Sprachkenntnissen auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse durch die Anstellungserfordernisse (Reife- und Diplomprüfung) geregelt werden.

Die Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit § 3b Abs. 4 und Abs. 7 lit. d des Gesetzesentwurfes zu sehen, wobei dieser für alle Personen (und nicht nur für Kindergartenpädagoginnen) gilt, die in der Sprachförderung eingesetzt werden.

#### **Zu Z 21 (§ 36 Abs. 3 lit. g), Z 26 (§ 50 Abs. 2 lit. d) und Z 27 (§ 51 Abs. 2 lit. g):**

Aufgrund von Art. 17 Abs. 2 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik soll hinkünftig auf einen absehbaren Bedarf von 5 Jahren abgestellt werden, damit eine entsprechende Förderung lukriert werden kann. Siehe im Übrigen auch die Ausführungen zu § 7 Abs. 1 lit. e des Gesetzesentwurfes.

#### **Zu Z 18 (§ 30 Abs. 1 lit. h) und Z 23 (§ 46 Abs. 1 lit. g):**

Es erfolgt eine Änderung der fachlichen Anstellungserfordernisse für Kleinkinderzieherinnen gem. § 30 Abs. 1 lit. h (Erfordernis eines Praktikums im Ausmaß von mindestens 160 Stunden statt bisher 40 Stunden) und für Tagesmütter und Tagesväter gem. § 46 Abs. 1 lit. g (Erfordernis eines Praktikums im Ausmaß von mindestens 80 Stunden statt bisher 40 Stunden) auf Anregung der Vollziehung.

Nach Mitteilung der zuständigen Fachabteilung ist die Änderung des § 30 Abs. 1 lit. h erforderlich, da bei der nach § 30 K-KBBG angebotenen Ausbildung zur Kleinkinderzieherin bzw. zum Kleinkinderzieher die entsprechend der Kärntner Tagesbetreuungsverordnung auch die Ausbildung zur Tagesmutter bzw. zum Tagesvater beinhaltet, eine doppelte Anzahl an Praxisstunden erforderlich ist (80 Stunden bei einer

Tagesmutter/Tagesvater, 80 Stunden in einem Kindergarten bzw. in einer Kindertagesstätte oder einer Kinderkrippe).

Die Änderung des § 46 Abs. 1 lit. g ist nach Mitteilung der zuständigen Fachabteilung erforderlich, da beim Gütesiegel für den Ausbildungslehrgang für Tagesmütter und Tagesväter ein Praktikum im Ausmaß von 80 Stunden erforderlich ist; siehe hierzu auch § 19 der Kärntner Tagesbetreuungsverordnung.

Im Übrigen wird auf die Übergangsbestimmungen des Art. II Abs. 6 und 7 des Gesetzesentwurfes hingewiesen.

**Zu 22 (§ 42a):**

Es wird durch die Einfügung eines neuen § 42a eine Reihe von Verpflichtungen statuiert, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einhalten müssen, sofern diesen aufgrund von Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG Förderungen gewährt werden.

*Zu Abs. 1 lit. a:* Durch § 42a Abs. 1 lit. a des Gesetzesentwurfes soll sichergestellt werden, dass in jenen Fällen, in denen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufgrund einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vom Bund oder vom Land Fördermittel gewährt werden, die Leiterin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dafür Sorge zu tragen hat, dass die der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Bund oder vom Land zur Kenntnis gebrachten pädagogischen Grundlagendokumente angewandt werden. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass das Land seinen Verpflichtungen aus der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik nachzukommen hat. Nach Art. 3 Abs. 2 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik haben geeignete elementare Bildungseinrichtungen sowie Tagesmütter und Tagesväter im Falle des Art. 5 Abs. 6 der Vereinbarung die pädagogischen Grundlagendokumente gem. Art. 2 Z 6 der Vereinbarung sowie allfällige weitere ergänzende Instrumente anzuwenden. Darüber hinaus haben Tagesmütter und Tagesväter ausgenommen im Fall des Art. 5 Abs. 6 der Vereinbarung jedenfalls den Werte- und Orientierungsleitfaden gemäß Art. 2 Z 6 lit. d sowie den Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern gem. Art. 2 Z 6 lit. e der Vereinbarung anzuwenden. Die genannten Pädagogischen Grundlagendokumente sind in Art. 2 Z 6 der Vereinbarung definiert. Hierbei handelt es sich um folgende Dokumente:

- der „Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan“ für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich,
- der „Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule“,
- das „Modul für Fünfjährige“,
- der „Werte- und Orientierungsleitfaden“: ist ein bundesländerübergreifender verpflichtender Leitfaden, der auf die Vermittlung grundlegender Werte der österreichischen Gesellschaft in kindgerechter Form abzielt;
- der Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern,
- sonstige Dokumente, die im Laufe der Vereinbarungsperiode erarbeitet werden und vom Bund im Einvernehmen mit den Ländern zur Verfügung gestellt werden.

Die pädagogischen Grundlagendokumenten sind ferner im Hinblick auf Art. 20 und Art. 19 Abs. 5 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik von Bedeutung.

Grundsätzlich ist die Landesregierung bereits nach § 2a des Gesetzesentwurfes (und darüber hinaus auch nach § 3b Abs. 7 lit. a des Gesetzesentwurfes) ermächtigt, die von den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen anzuwendenden Dokumente zu verordnen. Erfolgt eine solche Verordnung jedoch nicht oder nicht für alle nach der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik relevanten pädagogischen Grundlagendokumente – hier ist insbesondere an die sonstigen Dokumente, die im Laufe der Vereinbarungsperiode erarbeitet werden und vom Bund im Einvernehmen mit den Ländern zur Verfügung gestellt werden im Sinne des Art. 2 Z 6 lit. f der Vereinbarung zu denken – soll sichergestellt werden, dass das Land Kärnten und in weiterer Folge auch die einzelnen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ihren Verpflichtungen nachkommen. Dies setzt allerdings stets voraus, dass die von den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen anzuwendenden Dokumente diesen entsprechend zur Kenntnis übermittelt werden (beispielsweise in Papierform, in Form einer elektronischen Übermittlung oder in Form der Übermittlung eines entsprechenden Hyperlinks, wo die Dokumente abgerufen werden können). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 2a des Gesetzesentwurfes verwiesen.

*Zu Abs. 1 lit. b:* Die Bestimmung wird insbesondere im Hinblick auf Art. 20 Abs. 1 lit. a und Art. 19 Abs. 5 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik in das K-KBBG aufgenommen.

*Zu Abs. 1 lit. c:* Die Aufnahme dieser Bestimmung erfolgt vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 6 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik, dem zufolge das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sich das Recht vorbehält, während des Kindergartenjahres unangekündigte Hospitationen durchzuführen und selbst Einsichtnahmen in die Abrechnungen gem. Art. 17 der Vereinbarung zu nehmen. Die Durchführung dieser Hospitationen soll nach Art. 19 Abs. 6 der Vereinbarung durch den Österreichischen Integrationsfonds erfolgen. Sofern Zweifel bestehen, dass die in Art. 1 und Art. 3 der Vereinbarung definierten Zielsetzungen und Bildungsaufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden, behält sich das Bundesministerium nach dieser Bestimmung zudem das Recht vor, eine Einzelfallprüfung unter Beiziehung anderer Einrichtungen durchzuführen. Im Hinblick darauf dass es sich bei der Vollziehung des Kindergartenwesens ausschließlich um Angelegenheiten der Landesvollziehung handelt, wird allerdings vorgesehen, dass derartige Hospitation und Einsichtnahmen nur auf ausdrückliches Ersuchen des zuständigen Bundesministers und nur gemeinsam mit Organen der Aufsichtsbehörde, dh der Landesregierung, erfolgen dürfen.

*Zu Abs. 2 bis Abs. 4:* Die Bestimmungen sind an § 56 Abs. 2 bis Abs. 4 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes angelehnt und sollen es der Landesregierung ermöglichen, im Einzelfall bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen auch auf externe Sachverständige zurückgreifen zu können.

**Zu Z 24 (§ 49):**

Es erfolgt eine Erweiterung jener Bestimmungen für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die sinngemäß auch für Tagesmütter und Tagesväter (Abs. 1) und Kindertagesstätten (Abs. 2) gelten sollen.

**Zu Z 25 (§ 50 Abs. 1):**

Auf Wunsch der Vollziehung wird die Landesregierung nunmehr ermächtigt, auch Rechtsträger von Tagesmüttern und Tagesvätern Förderungen zu gewähren.

**Zu Z 28 (§ 51b):**

Die Einfügung eines neuen § 51b in das K-KBBG erfolgt vor dem Hintergrund, dass das Land Kärnten beginnend mit dem Kindergartenjahr 2018/19 das Pilotprojekt „Kärntner Kinderstipendium“ als Förderung des Landes zur schrittweisen Senkung der Elternbeiträge (Gebühren) in Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. von Kindern in Tagesbetreuung initiiert hat. Gemäß dem Regierungsprogramm 2018 – 2023 der Kärntner Landesregierung soll Kärnten zum kinderfreundlichsten Land Europas gemacht werden. Daher sollen im Bereich der Kinderbildung und Kinderbetreuung entsprechende Fördermaßnahmen gesetzt werden. Einen Schwerpunkt bildet die Förderung von Elternbeiträgen für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Krippe, einer Kindertagesstätte, einem Kindergarten, einer alterserweiterte Einrichtung oder bei einer Tagesmutter bzw. einem Tagesvater gebildet und betreut werden. Die Landesförderung zur Übernahme der Beiträge für jene Kinder, die eine elementare Bildungsinstitution im Kindergartenjahr 2018/19 besuchen, soll in Form eines zweistufigen Projektes erfolgen, so dass letztendlich eine beitragsfreie Bildung und Betreuung der Kinder erreicht werden kann. Die Kosten für Verpflegung und Spezialangebote sind ausgenommen, diese werden weiterhin von den Erziehungsberechtigten übernommen. In einem ersten Schritt ist es mit Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 zu einer substantiellen Reduktion des Beitrages für elementare Bildungseinrichtungen gekommen. Die Förderauszahlung erfolgt an die Rechtsträger der jeweiligen Bildungseinrichtungen, welche diese den Erziehungsberechtigten bei den von ihnen vorgeschriebenen Elternbeiträgen monatlich in Abzug bringen. Die Realisierung der zweiten Stufe, die gänzliche Rückerstattung des durchschnittlichen Elternbeitrages, soll nach Abschluss der Pilotphase erfolgen. Mit der Einfügung eines neuen § 51b in das K-KBBG sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die erste Stufe, nämlich der substantiellen Reduktion des Elternbeitrages (Gebühr), geschaffen werden. Derzeit werden die durch die Richtlinie zur Förderung der Elternbeiträge in elementaren Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen (06-KG-11/619-2018 – 8. Sitzung) die rechtlichen Rahmenbedingungen für die gegenständlichen Fördermaßnahmen festgelegt. Es wird im gegenständlichen Zusammenhang allgemein darauf hingewiesen, dass das Land in jenen Bereichen, in denen es privatwirtschaftlich tätig wird, keiner gesetzlichen Grundlage hierfür bedarf. Das Gesetz bildet im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung nicht Grundlage sondern Schranke des administrativen Handelns (statt vieler Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 20175. Rz 561).

*Zu Abs. 1 und Abs. 4:* § 51 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes ermächtigt die Landesregierung eine entsprechende Förderung auszubezahlen, eine Verpflichtung wird hierdurch jedoch nicht statuiert. Materiell Begünstigte der Förderung sollen die Erziehungsberechtigten sein; ausbezahlt wird die Förderung jedoch an die Trägerin der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. an die



Trägerin der Tagesbetreuung bzw. an die jeweilige Tagesmutter (Tagesvater). Die Förderung darf ausschließlich zur Senkung des Elternbeitrages (Gebühr) verwendet werden (Abs. 4).

*Zu Abs. 2:* Die genannten Bestimmungen des K-KBBG werden durch die Förderermächtigung des § 51b des Gesetzesentwurfes nicht berührt, da weiterhin von den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge (Gebühren) zu entrichten sind. Die Realisierung der langfristig geplanten gänzlichen Rückerstattung des durchschnittlichen Elternbeitrages wird einer umfassenderen Änderung des K-KBBG bedürfen. Gemäß § 14 Abs. 4 K-KBBG (Kinderbildungs- und -betreuungsordnung) darf eine Gemeinde, sofern sie von der bundesgesetzlichen Ermächtigung über die Ausschreibung von Gebühren für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht Gebrauch macht, für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein privatrechtliches Entgelt in der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung festsetzen. § 14 K-KBBG gilt aufgrund von § 49 auch sinngemäß für Kindertagesstätten. Nach § 21 Abs. 5 K-KBBG ist für den Besuch des Kindergartens im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche von den Erziehungsberechtigten kein Elternbeitrag bzw. keine Gebühr einzuheben. Dies schließt ein allfälliges Entgelt für Mahlzeiten, für die Teilnahme an Spezialangeboten oder für die Betreuung während der Kindergartenferien nicht aus. Nach § 21 Abs. 7 K-KBBG sind für den Besuch eines Kindergartens bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche während jenes Kindergartenjahres, das im vorletzten Jahr vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, die Tarife zu ermäßigen oder sozial zu staffeln. Dies schließt ein allfälliges Entgelt für Ruhezeiten oder die Teilnahme an Spezialangeboten nicht aus. Nach § 50 Abs. 2 lit. b K-KBBG darf die Förderung von Tagesmüttern und Tagesvätern (bzw. von deren Trägern) nur gewährt werden, wenn für die Tagesbetreuung von den Erziehungsberechtigten Beträge in angemessener Höhe eingehoben werden. Nach § 51 Abs. 2 lit. b K-KBBG darf die Förderung einer Kindertagesstätte nur gewährt werden, wenn für die Tagesbetreuung von den Erziehungsberechtigten monatlich ein Beitrag in der Höhe von mindestens 140 Euro bei ganztägiger Betreuung und von mindestens 80 Euro bei halbtägiger Betreuung eingehoben wird.

*Zu Abs. 3:* Um den Verwaltungsaufwand zur Abwicklung der Förderung möglichst gering zu halten, soll die Förderung mit schriftlicher Zustimmung der Trägerin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, der Trägerin der Kindertagesstätte, der Trägerin von Tagesmüttern und Tagesvätern oder der Tagesmütter und Tagesväter seitens des Landes an diese ausbezahlt werden. Die Träger der Einrichtungen bzw. die Tagesmütter und Tagesväter haben ihrerseits dem Land unverzüglich der Landesregierung die erforderlichen Daten gemäß § 53 Abs. 1 zur Verfügung zu stellen, die Höhe der von ihnen eingehobenen Elternbeiträge (Gebühren) mitzuteilen und eine schriftliche Verpflichtungserklärung gemäß Abs. 5 lit. b und c, dass die Förderbeiträge ausschließlich zur Senkung der Elternbeiträge verwendet werden, abzugeben.

*Zu Abs. 5:* Durch die Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die hinsichtlich der allgemeinen Förderungen bestehenden Mindestanforderungen auch gelten müssen, wenn die Förderung gem. § 51b ausbezahlt werden soll. Es werden teilweise Anleihen an die Systematik des § 39 Abs. 2 K-KBBG (Anforderungen der „Besonderen Kindergartenförderung“) genommen.

*Zu Abs. 6:* Es erfolgt eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zum Erlass detaillierter Förderbestimmungen.

### **Zu Z 29 (§ 53 Abs. 1 und 2):**

*Zu Abs. 1:* Es erfolgt eine nähere Umschreibung der Zwecke, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen sowie eine geringfügige Erweiterung bzw. Adaptierung jener personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen, die insbesondere vor dem Hintergrund der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik erforderlich erscheint.

*Zu Abs. 1 lit. a:* Es werden folgende personenbezogene Daten neu aufgenommen: „Hauptwohnsitz“ (statt „Adresse“), „Sprachkompetenz und Sprachstandsfeststellungen“, „erhöhter Förderbedarf, und Sprachförderbedarf“, „Sonstige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt wurden“, „Behinderungen im Sinne des § 2 des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes – K-ChG, LGBl. Nr. 8/2010“, „Umfang der Betreuung“.

*Zu Abs. 1 lit. b:* Es wird folgendes personenbezogenes Datum neu aufgenommen: „Hauptwohnsitz“.

*Zu Abs. 1 lit. c:* Es wird folgendes personenbezogenes Datum neu aufgenommen: „seitens des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde erhaltene Fördermittel“.

*Zu Abs. 1 lit. d:* Es werden folgende personenbezogene Daten neu aufgenommen: „Hauptwohnsitz“, „seitens des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde erhaltene Fördermittel“.

Zu Abs. 1 lit. e: Es werden folgende personenbezogene Daten neu aufgenommen: „Hauptwohnsitz“, „berufliche Qualifikation“, „Vorliegen der fachlichen Anstellungsvoraussetzungen“, „absolvierte Fortbildungen“, „Beschäftigungsausmaß in Stunden“.

Zu Abs. 2: Die Aufgaben der „Kontrolle des Personaleinsatzes und der Anstellungserfordernisse“, der „Abwicklung und der Kontrolle der finanziellen Förderungen“ sowie der „Vollziehung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG“ werden neu aufgenommen.

#### **Zu Z 31 (§ 53 Abs. 6 bis 8):**

Zu Abs. 6: Aufgrund der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik soll die Landesregierung ausdrücklich ermächtigt und verpflichtet werden, personenbezogene Daten gem. § 53 Abs. 1 auch an die zuständigen Bundesbehörden zu übermitteln; siehe hierzu auch die Ausführungen zu Abs. 8.

Zu Abs. 7: Die Bestimmung wird aufgrund von Art. 13 Abs. 3 Z 5 und Art. 22 Abs. 2 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik aufgenommen.

Die Erläuternden Bemerkungen führen zu Art. 13 der Vereinbarung unter anderem Folgendes aus (EB RV 331 Blg NR XXVI. GP, 8 f; Kursivsetzung nicht im Original):

*„(...) Auch haben sie [Anm. die Länder] dafür Sorge zu tragen, dass ihre geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen die Verpflichtung zur Dokumentation und Auskunftserteilung über die erfolgte sprachliche Förderung an die jeweiligen Pflichtschulen einhalten. Dabei können bestehende Instrumente, die in den jeweiligen Bundesländern bereits für die Dokumentation und die Informationsweitergabe zur Sprachförderung und zum Entwicklungsstand des Kindes in Verwendung sind, weiterhin zum Einsatz kommen. In diesem Zusammenhang sind die Länder angehalten, landesgesetzlich dafür Vorsorge zu treffen, dass im Einzelfall die geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen den besuchten Primarschulen Auskunft über die Sprachförderung eines Kindes geben, sofern die Erziehungsberechtigten des Kindes ihrer Verpflichtung zur Vorlage gemäß § 6 Abs. 1a Schulpflichtgesetz 1985 – SchPflG, BGBl. Nr. 76/1985, nicht nachkommen.“*

Zu Abs. 8: Die Bestimmung wird aufgrund von Art. 22 Abs. 1 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik aufgenommen, dem zufolge sich die Länder verpflichten, landesgesetzliche Regelungen zu erlassen, die es dem Land ermöglichen, die erforderlichen Daten zur Vollziehung dieser Vereinbarung unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zur Verfügung zu stellen. Die Textierung orientiert sich an Art. I Z 42 (§ 25a Abs. 9) des Begutachtungsentwurfes der Oö. Kinderbetreuungs-Novelle 2019. Die Aufbewahrungsfrist wird wie im oberösterreichischen Entwurf in Anlehnung an § 132 Abs. 1 BAO mit sieben Jahren festgesetzt.

#### **Zu Z 32 (§ 56 Abs. 1 und 2):**

Eine Neufassung der Bestimmung ist aufgrund der Aufnahme des § 20a des Gesetzesentwurfes in den Kreis jener Aufgaben, die von der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, erforderlich. Die Erläuternden Bemerkungen führen zu Art. 5 Abs. 2 („Werteerziehung“) der Vereinbarung Folgendes aus (EB RV 331 Blg NR XXVI. GP, 5; Kursivsetzung und Hervorhebung nicht im Original):

*„Besuchspflichtig werden jene Kinder, die zum Stichtag 31. August das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, dass bis zum 1. April die Erziehungsberechtigten jener Kinder, die mit 1. September besuchspflichtig werden, über die beitragsfreie Besuchspflicht in geeigneter Form informiert werden. Diese Angelegenheit kann gemäß Art. 119 B-VG im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches von den Gemeinden besorgt werden. Die Erziehungsberechtigten haben ihre Kinder innerhalb einer festgelegten Anmeldefrist zum Besuch einer geeigneten elementaren Bildungseinrichtung anzumelden.“*

#### **Zu Z 34 (§ 57 Abs. 2 zweiter Satz):**

Eine Änderung der Bestimmung ist aufgrund von Art. 5 Abs. 5 zweiter Satz der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Elementarpädagogik erforderlich, da dieser vorsieht, dass bei Verstößen gegen die Kindergartenbesuchspflicht gegen die Erziehungsberechtigten Verwaltungsstrafen zu verhängen sind, die sich an der Höhe der Verwaltungsstrafen für Schulpflichtverletzungen gemäß § 24 Schulpflichtgesetz zu orientieren haben. Diese sind nach der Vereinbarung durch die Länder möglichst einheitlich festzulegen. Der Strafrahmen für Verwaltungsübertretungen gemäß § § 57 Abs. 1 lit. i wird folglich 110 bis 440 Euro

festgelegt; bisher waren entsprechende Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 100 Euro zu bestrafen.

Damit es während des laufenden Kindergartenjahres nicht zu einer Änderung des Strafrahmens kommt, wird in *Art. II Abs. 2* des Gesetzesentwurfes unter anderem bestimmt, dass die Änderung erst mit Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 in Kraft treten soll. Gemäß § 15 Abs. 1 K-KBBG beginnt das Kindergartenjahr mit 1. September.

**Zu Z 36 (§ 58 Abs. 2):**

Es erfolgt eine Anpassung der statischen Verweise auf Bundesrecht.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Seitens der Abteilung 6 – Bildung und Sport des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens (Vorbegutachtungsentwurf vom 9. April 2019, Zl. 01-VD-LG-1876/13-2019) zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens mit Schreiben vom 23. April 2019, Zl. 06-KG-11/43-2019, Folgendes (einschließlich der angeschlossenen Übersicht über die Budgetentwicklung für Kindertagesstätten und Tagesmütter 2008 bis 2017) ausgeführt:

„Eine der Zielsetzungen der Vereinbarung gemäß Art 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/2019 bis 2021/2022 ist es, die Kinderbildung- und -betreuung der unter Dreijährigen quantitativ mit dem Ziel auszubauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Dabei werden seitens des Bundes Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in elementaren Bildungseinrichtungen für unter Dreijährige sowohl für Kindertagesstätten als auch für alterserweiterte Kindergruppen geleistet. Die Entstehung neuer Kindergruppen fördert der Bund einmalig, für das Land ergeben sich allerdings Mehrausgaben im Rahmen der laufenden jährlichen Förderung.

Aus derzeitiger Sicht ist für das Jahr 2019 von rd. 8-10 neuen Gruppen bei den Kindertagesstätten auszugehen. Bei der Annahme von zehn zusätzlichen Gruppen pro Jahr im Bereich von Kindertagesstätten würde dies einen jährlichen finanziellen Mehraufwand von ca. € 1,3 Mio an Förderung bewirken (siehe Anlage). Zusätzlich ist voraussichtlich mit rd. 5 neuen Gruppen bei den alterserweiterten Gruppen auszugehen, was für das Land rd. 125.000,- Euro jährliche Zusatzkosten ausmachen würde.

Des Weiteren verpflichten sich die Länder im Rahmen der Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/2019 bis 2021/2022 im Wesentlichen zu folgenden Maßnahmen:

- im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht die Einbeziehung der pädagogischen Grundlagendokumente an geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen zu überprüfen, die pädagogischen Konzepte, Leitbilder, Grundsätze, Schriften, Statuten oder Regelungen des Trägers vor der landesgesetzlichen Genehmigung einer Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Werte- und Orientierungsleitfaden zu unterziehen und diese stichprobenartig von Amts wegen zu überprüfen;
- dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte entsprechende Qualifikationen im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung aufweisen;
- dafür Sorge zu tragen, dass die geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen ihre Verpflichtungen, insbesondere auch zur Dokumentation und Auskunftserteilung über die erfolgte sprachliche Förderung an die besuchten Pflichtschulen, wahrnehmen;
- Dokumentationen gemäß der Vereinbarung zu führen und Berichte ordnungsgemäß und termingerecht zu legen;
- Konzepte zur Sprachförderung und zum Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebotes zu erstellen und dem Bund vorzulegen.
- die widmungsgemäße Verwendung der vom Bund gewährten Zweckzuschüsse zu überprüfen und zu bestätigen.

Neu ist, dass bei Ausschluss eines Kindes aus einer Einrichtung nach dem Ermittlungsverfahren eine fachliche Stellungnahme der Landesregierung zu erstellen ist. Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit

dem sog. „Kopftuchverbot“ Maßnahmen seitens der Behörde zu setzen: Die Erziehungsberechtigten sind von der Landesregierung mit Bescheid zu einer verpflichtenden Unterweisung über die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu laden. In dem Ladungsbescheid ist für den Fall, dass die Teilnahme an der Unterweisung nicht oder nicht vollständig erfolgt, eine an deren Stelle tretende Verwaltungsstrafe als Geldstrafe bis zu € 85.- festzusetzen. Wird von den Erziehungsberechtigten hiernach nochmals gegen die Bekleidungs Vorschriften verstoßen, ist von der Landesregierung eine Geldstrafe bis zu € 85.- zu verhängen.

Alle o.g. Maßnahmen erfordern einen erhöhten verwaltungstechnischen Aufwand bzw. Aufwand im Rahmen der Fachaufsicht und Fachberatung und damit einen erhöhten Personaleinsatz in der Abteilung 6. Ein genaues Ausmaß lässt sich derzeit jedoch nicht einschätzen. Im Fall des Kopftuchverbotes ist davon auszugehen, dass es sich in Kärnten um Einzelfälle handelt.

Insgesamt wird festgehalten, dass zusätzliche Kosten für das Landesbudget jedenfalls im Rahmen der jährlichen Förderung durch die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze anfallen werden (voraussichtlich rd. 1,3 Mio Euro pro Jahr) und überdies mit einem vermehrten Personaleinsatz innerhalb der Abteilung 6 zu rechnen ist.“

### Übersicht Budgetentwicklung für Kindertagesstätten und Tagesmütter 2008 - 2017

	2016	2017	2018	2019	2020
Kindertagesstätten	105	109	116	118	121
Gruppenanzahl KITA	170	173	182	192	200
Gruppenerhöhung	8	3	9	10	8
Jahresförderung	€ 17 407 334,18	€ 18 144 165,35	€ 19 227 763,21	€ 20 500 000,00	€ 21 800 000,00
Kindertagesstätten	€ 15 007 334,18	€ 15 744 165,35	€ 16 827 763,21	€ 18 100 000,00	€ 19 400 000,00
Tagesmütter	€ 2 400 000,00	€ 2 400 000,00	€ 2 400 000,00	€ 2 400 000,00	€ 2 400 000,00
Steigerung Budget	€ 1 002 783,39	€ 736 831,17	€ 1 083 597,86	€ 1 272 236,79	€ 1 300 000,00

Die jährliche Erhöhung der Gruppenanzahl erhöht die Gesamtausgaben pro Gruppe um rund € 100.000,-, je nach Auslastung!

